

1478/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend Kosten für Krankenstandsbestätigungen (Nr.1 568/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen halte ich folgendes fest:

Zu den Fragen 1 und 2:

Vorweg ist zu diesen beiden Fragen festzustellen, daß Angelegenheiten der Verrechnung von Honoraren durch Ärzte im Zusammenhang mit deren Tätigkeit und somit auch im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen nur insoweit meinen Zuständigkeitsbereich betreffen, als hiedurch Interessen der gesetzlichen Sozialversicherung berührt werden. Eine darüber hinausgehende Beurteilung dieser Angelegenheit muß dem Gesundheitsressort bzw. der Österreichischen Ärztekammer vorbehalten bleiben.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist festzuhalten, daß auch hier die Ausstellung von Krankenstandsbestätigungen nicht kostenfrei

erfolgt. Die Kosten werden vielmehr von den Krankenversicherungsträgern übernommen, dem Versicherten entsteht dadurch kein zusätzlicher Aufwand.

Andererseits ist der Umfang der administrativen Mitarbeit der Ärzte im Bereich der Krankenversicherung im Mustergesamtvertrag und den jeweiligen gesamtvertragsrechtlichen Bestimmungen mit den Ärztekammern geregelt. Danach erstreckt sich die administrative Mitarbeit der Ärzte nur auf die Belange, die für die Vollziehung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unbedingt erforderlich sind. Dies bedeutet, daß die Vertragsärzte zur Ausstellung solcher Bestätigungen verpflichtet sind, die für Zwecke der Sozialversicherung notwendig sind.

Umgekehrt bedeutet dies, daß die Ärzte für alle anderen Bestätigungen vom Patienten ein Honorar verlangen dürfen, über dessen Angemessenheit mir, wie gesagt, keine Beurteilung zukommt. Es ist mir auch nicht bekannt, ob es diesbezüglich Empfehlungstarife seitens der österreichischen Ärztekammer gibt.

Jedenfalls ist aber angesichts dieser Sach- und Rechtslage auch die Aussteilung von entsprechenden Bestätigungen für die in Frage 2 der gegenständlichen Anfrage genannten Personengruppen auf Kosten der Sozialversicherung nicht möglich, da für diese Personen, ausgenommen den Fall der Pflegefreistellung zur Pflege eines selbst berufstätigen erkrankten Angehörigen, keine Krankenstandsbestätigungen, sondern nur Bescheinigungen über die Krankheit selbst ausgestellt werden können und diese Bescheinigungen nicht für sozialversicherungsrechtliche Zwecke benötigt werden. Eine Verwendung von Mitteln der Sozialversicherung in diesem Zusammenhang widerspräche dem Grundsatz des § 81 ASVG, wonach diese Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Zu Frage 3:

Diesbezüglich möchte ich - ungeachtet der in Beantwortung der Fragen 1 und 2 dieser Anfrage bereits getroffenen Feststellungen über die Kosten(tragung)

von Bescheinigungen von Ärzten - klarstellen, daß ein Arbeitnehmer, der den Antritt eines Pflegeurlaubes nach § 16 Abs.1 Z.1 (bzw. sinngemäß Abs.1 Z.2 und Abs.2) UrlG beabsichtigt, gemäß dieser Gesetzesstelle keineswegs zwingend verpflichtet ist, eine ärztliche Bestätigung über die Krankheit und Pflegebedürftigkeit des zu Betreuenden als Nachweis der Arbeitsverhinderung des Pflegenden zu erbringen. Vielmehr bleibt es nach der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung (z.B. LG Linz v0m 8.2.1 978, 1 2 Cg 27/77, ArbSlg. Nr.9733) dem Arbeitnehmer grundsätzlich unbenommen, auch auf andere Weise den Nachweis hiefür zu erbringen. Sofern der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer aber in diesem Zusammenhang dennoch ein ärztliches Zeugnis einfordert, hat der Arbeitgeber auch die Kosten für dieses Zeugnis zu tragen.